

## Antrag auf Grundsteuerbefreiung

An den  
Bürgermeister der Gemeinde

Ich (Wir) beantrage(n) eine zeitliche Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 68/2017, in der derzeit geltenden Fassung, für die nachstehend genannte bauliche Anlage, soweit dadurch begünstigter Wohnraum geschaffen wurde.

I. a) **Eigentümer** (reicht der Raum der Tabelle nicht aus, ist ein Beiblatt anzufügen):

Name	Anschrift	Anteil

b) **Falls die bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden steht:**

Name des Grundeigentümers: \_\_\_\_\_

c) **Lage des Objektes:**

Ort, Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Parz.Nr., Einlagezahl: \_\_\_\_\_

Katastralgemeinde: \_\_\_\_\_

II. **Haben Sie für die Errichtung der baulichen Anlage Förderungsmittel nach einem der folgenden Gesetze in Anspruch genommen?**

a) Wohnbauförderungsgesetz 2017, BGBl.Nr. 29/2020  
 JA  NEIN

b) Landes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetz 1971 BGBl.Nr 68/2017,  
 JA  NEIN

Datum und Zahl der Zusicherung: \_\_\_\_\_

- III. Die bauliche Anlage ist ein  Neubau  
 Umbau  
 Einbau
- IV. Die bauliche Anlage wird als  Wohnhaus  
 Wochenendhaus  
 Ferienhaus benützt.
- V. Beschreibung der nutzbaren verbauten Fläche:

Bezeichnung Geschoße und Räume:	Nutzbare Flächen in m <sup>2</sup>	a) Eigenbenützung b) Vermietet an:

VI. Personen im Haushalt \_\_\_\_\_

VII. Falls Wohnungen mit einer nutzbaren Fläche von mehr als 130 m<sup>2</sup> vorhanden sind, ist anzugeben:

a) Anzahl der Wohnungen über 130 m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

b) Für jede einzelne dieser Wohnungen ist anzugeben:

Wohnungs- Nummer	Name des Wohnungsinhabers	Nutzbare Fläche m <sup>2</sup>	Anzahl der zum Haushalt gehörenden Kinder

VIII. Als Beilagen sind anzuschließen:

- a) der behördlich genehmigte Bauplan (Abänderungsplan)
- b) die Bauvollendungsmeldung
- c) falls Abschnitt II des vorliegenden Ansuchens zutrifft, die schriftliche Zusicherung über bewilligte Förderungsmittel
- d) der Einheitswertbescheid für die neugeschaffene Anlage (sofern er vorhanden ist, ansonsten wird um die Nachsendung gebeten)

Die Antragsteller erklären, dass die bauliche Anlage nur Wohnzwecken dient und dies der einzige ständige Wohnsitz ist.

Ich (Wir) versichere(n), die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben und verpflichte(n) mich (uns), jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu geben. Mir (uns) ist bekannt, dass falsche Angaben strafbar sind.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift(en):

## MERKBLATT GRUNDSTEUERBEFREIUNG

Für bauliche Anlagen mit denen neuer Wohnraum geschaffen wurde, besteht nach den Bestimmungen des Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974 idgF die Möglichkeit der zeitlichen Befreiung von der Grundsteuer. Die Dauer der Befreiung beträgt 20 Jahre. Es handelt sich nur um eine Ermäßigung der Grundsteuer, weil für Grund und Boden sowie Nutzflächen, welche keine Wohnflächen darstellen (Garage, Carport, Keller usw.) immer Grundsteuer zu zahlen ist. Die Wohnung muss als ständiger Wohnsitz dienen. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Gemeinde. Maßgeblich ist das Datum der Bauvollendung, die Befreiung beginnt in der Regel (bei fristgerechter Antragstellung) mit dem 1. Jänner des Jahres, das auf die Bauvollendung folgt.

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz kennt **zwei Anspruchsvoraussetzungen**:

- Schaffung von neuen Wohnraum durch **Inanspruchnahme der Kärntner Wohnbauförderung** (Beilage Zusicherungsbescheid)
  
- Schaffung von neuem Wohnraum, **der ohne Inanspruchnahme von Förderungsmitteln** errichtet wurde. Hierbei wird die Befreiung eingeräumt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 idgF, gegeben sind. Im Konkreten bedeutet das, dass für alle baulichen Anlagen mit einem **Baubescheid ab dem 1.1.2018 lt § 15 K-WBFG 2017 idgF** die Förderung nur gewährt wird, wenn die Wohnnutzfläche jeder Wohnung 130 m<sup>2</sup>, bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen 150 m<sup>2</sup> **NICHT** übersteigt. Darüberhinaus sind Mindestanforderungen an die Heizungs- und Wärmeversorgung sowie Mindestanforderungen an **Energiekennzahlen (HWB unter 36 kWh)** einzuhalten.

Sollte bei der Sichtung der Unterlagen zur Einreichung des Befreiungsantrages schon festgestellt werden, dass die Wohnnutzfläche bis 5 Personen im Haushalt über 130 m<sup>2</sup> liegt, ist von einer Antragstellung abzusehen, weil mit einer positiven Erledigung nicht gerechnet werden kann, und nur unnötiger Verwaltungsaufwand generiert wird.

Wenn die Nutzfläche im Rahmen des K-WBFG 2017 idgF ist, hat der Antragsteller in weiterer Folge die Feststellung der Förderwürdigkeit in Abstimmung mit der Abteilung 11 AdKL durchzuführen.

Für die Berechnung der Grundsteuerbefreiung wird der Einheitswertbescheid und der Grundsteuermessbescheid samt Berechnungstabelle, welcher dem Antragsteller anlässlich der Neubewertung der Liegenschaft vom Finanzamt St. Veit an der Glan / Wolfsberg übermittelt wurde (wird) herangezogen. Um den Antrag rasch zu erledigen wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Einheitswertbescheid in Fotokopie so bald wie möglich zu übermitteln ist.

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Die Grundsteuer ist bis zur bescheidmäßigen Erledigung des Antrages in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

Gesetzesgrundlagen:

Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz idgF

Kärntner Wohnbauförderungsgesetz idgF